

Welche Besonderheiten sind beim Mindestlohn und geringfügig Beschäftigten zu beachten?

VZ: 2017

Grundsätzlich erhalten auch geringfügig Beschäftigte den gesetzlichen Mindestlohn. Für Sie sind keine Ausnahmeregelungen im MiLoG vorgesehen. Bei dem gesetzlichen Mindestlohn handelt es sich um einen Bruttostundenlohn. Der ab dem 01.01.2017 gültige Mindestlohn in Höhe von 8,84 Euro führt bei einer geringfügigen Beschäftigung in Höhe von 450 Euro zu einer monatlichen Arbeitszeit von 50,9 Std. ($450 \text{ Euro} / 8,84 \text{ Euro} = 50,90 \text{ Std.}$). Es muss für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunden der gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden. Für die Beurteilung einer geringfügigen Beschäftigung ist es zwingend notwendig die Grenze von 450 Euro im Monat einzuhalten.

Daher müssen für geringfügig Beschäftigte auch **besondere Aufzeichnungen** geführt werden. Es muss Beginn, Dauer und Ende der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen müssen spätestens zum Ablauf des siebten Tages auf den die Arbeitsleistung erbracht wurde erfolgen und für mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. Die Form der Aufzeichnung der Arbeitszeit ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Das BMF hat am 19.11.2014 mit der Verordnung zur Abwandlung der Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung nach dem MiLoG und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz sowie der Verordnung über Meldepflichten nach dem MiLoG, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (siehe unten) für Arbeitnehmer mit ausschließlich mobiler Tätigkeit, ohne feste Anfangs- und Endzeit die Aufzeichnungspflichten erleichtert. Für diese Arbeitnehmer muss die tägliche Arbeitszeit ohne Beginn und Ende aufgezeichnet werden.

Eine weitere Verordnung (MiLoDokV) vom 29.07.2015 aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales lockert die Aufzeichnungspflichten nach § 16 Abs. 1 oder Abs. 3 MiLoG und nach § 17 Abs. 1 und 2 MiLoG für die Arbeitnehmer, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt brutto 2.000 Euro überschreitet, wenn der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten zwölf Monate nachweislich gezahlt hat. Von den Aufzeichnungspflichten ausgenommen werden nach der MiLoDokV auch im Betrieb des Arbeitgebers arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers.

Für geringfügig Beschäftigte im privaten Haushalt sind die Aufzeichnungspflichten nicht anzuwenden, allerdings muss auch hier der gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden.